

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im Gebührentarif zu dieser Satzung genannten Leistungen erhebt die Stadt einschließlich ihrer Eigenbetriebe Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.
- (2) Eine Gebühr, für die der Gebührentarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen (Äquivalenzprinzip).

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, Heimatforschung etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der geltenden Fassung kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuld

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten von Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede Person gebührenpflichtig, die die Leistung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/Die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurück genommen, wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 17.05.1992 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim

1)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,65
1.3	Farbkopien und -ausdrücke	
	DIN A 4	0,65
	DIN A 3	0,75
	DIN A 2	0,85
1.4	Plots	
	DIN A 4	8,50
	DIN A 3	9,50
	DIN A 2	10,50
	DIN A 1	12,00
	DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.5	Herstellung von Kopien und Ausdrucken von Bauleitplänen/Satzungen	
	DIN A 4	3,00
	DIN A 3	3,50
	Für Farbauszüge	
	DIN A 4	4,00
	DIN A 3	4,50
1.6	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten.	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
2.3	(Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Entlassschüler/Entlassschülerinnen)	

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
10.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Ausstellung von Kanal- bzw. Straßenhöhenscheinen je Leistung	22,00

13.	Archiv	
13.1	Heraussuchen eines Vorganges aus Archivbestand	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
13.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
	zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief	

In Kraft seit 10.07.2008, s. Amtsblatt Nr. 19 / 2008

- 1) = 1. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 52. KW 2012 v. 26.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013
- 2) = 2. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 10. KW 2014 v. 05.03.2014, in Kraft seit 06.03.2014